

- 2 -

Für die Durchführung von Reisen, die zwar der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, jedoch mangels einer Genehmigung keine Dienstreisen im Sinne des BRKG sind, kommt die Erteilung von Sonderurlaub nicht in Betracht. Die Professoren haben jedoch der Hochschule Dauer und Zweck solcher Reisen rechtzeitig vor Beginn der Reise anzuzeigen. Die Reisen sind zeitlich so zu legen, daß die übrigen Dienstaufgaben, insbesondere die Durchführung der vorgesehenen Lehrveranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden. Zweifel, ob die Tätigkeit, die Anlaß der Reise ist, der Erledigung von Dienstgeschäften dient, sind durch Rückfrage bei der für die Genehmigung von Sonderurlaub zuständigen Stelle zu klären. Eine derartige Klärung erscheint auch im Hinblick auf die Frage, ob ein etwaiger Unfall als Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 1 BeamtVG anzuerkennen ist, sinnvoll. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in Tz. 31.1 des RdErl. des MF vom 29.5.1981 (Nds. MBl. S. 573).

Für die Durchführung von Reisen, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen, ist dagegen Sonderurlaub zu beantragen, wenn die Reisen die Abwesenheit des Professors vom Dienstort an üblichen Arbeitstagen erfordern. Sofern die Reisen nicht auch dienstlichen Interessen dienen, kann Sonderurlaub nur unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt werden. Im übrigen wird auf die für die Erteilung von Sonderurlaub geltenden Vorschriften verwiesen. Die Gewährung von Unfallfürsorge richtet sich nach § 31 Abs. 5 BeamtVG.

Im Auftrage
K n i e s



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Durchschrift

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Göttingen

3400 Göttingen

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ (0511)

Hannover

Z 43 - 03 284/2.2 (5)

190-

14. Dez. 82

oder 190-1

Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften;
hier: Befristung der Arbeitsverhältnisse

Bezug: Bericht vom 19.11.82 - 50/605000-

Die Vorschrift der Nr. 4 Abs. 2 der Richtlinien über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften (RdErl. des MK vom 4.2.1970 - Nds. MBl. S. 168) ist keine arbeitsrechtliche Regelung. Sie bestimmt zwar, daß wissenschaftliche Hilfskräfte mit einer durch Prüfung abgeschlossenen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule längstens zwei und bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu vier Jahren beschäftigt werden dürfen; über die arbeitsrechtliche Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Hilfskräften sagt die Vorschrift jedoch nichts aus.

Bei der Prüfung, ob es arbeitsrechtlich zulässig ist, mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, sind die in der Rechtsprechung des BAG aufgestellten Grundsätze zur Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge zugrunde zu legen. Das BAG hat sich in seiner Entscheidung vom 16.6.1976 - 2 AZR 630/74 - (AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) auf den Standpunkt gestellt,

- 2 -

- 2 -

daß der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Studierenden zur Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten und zur wissenschaftlichen Fortbildung grundsätzlich zulässig ist. Die sachliche Berechtigung der Befristung ergebe sich, wie das BAG im o.a. Urteil ausführt, vom Grundsatz her bereits aus der Art der Beschäftigung mit "wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten" und zur "wissenschaftlichen Fortbildung als wissenschaftliche Hilfskraft". Diese Beschäftigungsbereiche seien der Natur nach nicht auf Dauer angelegt. Sie enden mit der Beendigung der Hilfstätigkeiten, des Studiums bzw. mit der Zweckerreichung der wissenschaftlichen Fortbildung. Die sachliche Berechtigung der Befristung muß allerdings im Einzelfall auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein. Ich verweise hierzu auch auf Jobs/Bader (Beilage Nr. 21 zu DB 1981, S. 6).

Bei wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlußexamen kann, wie im Bezugsbericht zutreffend dargelegt wird, nur eine spezielle Fort- oder Weiterbildung (d.h. in der Regel eine Promotion) die Befristung rechtfertigen. An die Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschlußexamen sind - auch hinsichtlich der Dauer der Befristung - die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, zur Rechtfertigung der Befristung erfüllt sein müssen.

Im Auftrage

PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

zur Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen
(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28.5.1982)

- siehe Amtliche Mitteilungen 7/82 Seite 103 -

- Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu den Nummern 9 und 10:

"Das Land Niedersachsen beabsichtigt aus landesrechtlichen und bildungspolitischen Gründen nicht, das Verfahren nach dieser Vereinbarung einzuführen. Es behält eine Prüfung bei, durch die eine Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang oder für mehrere einem Fach zuzuordnende Studiengänge erworben wird.

Niedersachsen stimmt daher dieser Vereinbarung nicht zu, sondern enthält sich der Stimme. Es wird jedoch Zeugnisse anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkennen, wenn aus den Zeugnissen zweifelsfrei hervorgeht, daß sie aufgrund der Anwendung einer Prüfungsordnung erworben worden sind, die dieser Vereinbarung entspricht."

- Protokollerklärungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bremen unter Hinweis auf § 19 HRG:

"Nordrhein-Westfalen stimmt der Vereinbarung unter folgendem Vorbehalt zu:

Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erwerb einer Studienberechtigung aufgrund einer Hochschulprüfung (Einstufung gem. § 66 WissHG und § 45 FHG) werden durch die Zustimmung des Landes zu der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen nicht berührt."

- "Nach Auffassung Hessens läßt die Vereinbarung die in Hessen vorgesehene Regelung über den fachgebundenen Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen des Landes unberührt."

- "Das Land Bremen schließt sich diesen Protokollerklärungen inhaltlich an."